

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: DVM Elisabeth Dey
Telefon: 03843 – 755 39 000
Telefax: 03843 – 755 39 801
E-Mail: elisabeth.dey@lkros.de
Zimmer:

Datum: 18.11.2016

Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes Vom 18.11.2016

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
 - der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
 - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
 - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort eines Wildvogels in der Stadt Rerik, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
 2. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte Stadt Rerik, Neu Gaarz, Paarzer Hof, Garvsmühlen, Blengow
 3. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk
 - gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
 - tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
 - der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. sind die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln
 - gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden,
- frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und

Hauptsitz Güstrow

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00,
Konto: 605 111 111
Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.

4. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.
5. Um den o.g. Fundort wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind folgende Orte/Ortsteile:
 - Gemeinde Rerik mit den Orten Meschendorf, Roggow und Russow
 - Kühlungsborn West
 - in der Gemeinde Kröpelin die Orte Wichmannsdorf, Horst
 - Gemeinde Bastorf mit den Orten Wendelstorf, Westhof Mechelsdorf, Hohen-Niendorf, Kägsdorf, Zweedorf und Bastorf
 - Gemeinde am Salzhaff mit den Orten Pepelow, Klein Strömkendorf, Rakow, Teßmannsdorf
 - in der Gemeinde Biendorf mit den Orten Wischuer, Gersdorf, Büttelkow, Körchow, Biendorf, Jörnstorf, Lehnenhof,
 - Gemeinde Alt Bukow mit dem Ort Questin
 - Neubukow Stadt, Malpendorf, Spriehusen
6. Für das Beobachtungsgebiet gilt für die Dauer von
 - 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
 - 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes Freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden.
 - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
7. Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ist das Geflügel
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem Veterinäramt zu melden
8. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1. Bis 7. angeordnet.
9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A. DVM Elisabeth Dey
Leiterin Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

